

ANLAGE NR. 3.177
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ANNABURGER HEIDE"
(EU-CODE: DE 4344-302, LANDESCODE: FFH0176)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg und Groß Naundorf.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.591 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst mit der südwestlichen Teilfläche die Offenlandbereiche nördlich der Landesgrenze bzw. die Bereiche östlich und im weiteren Verlauf auch die Bereiche westlich der Torgau Annaburger Straße. Die mittlere Teilfläche umfasst einen Offenland-dominierten Senkenbereich mit angrenzenden Hängen nordwestlich der Höllenwiesen zwischen der Bahntrasse Annaburg-Beyern und der davon westlich verlaufenden Straße Züllsdorf-Annaburg. Die nordöstliche Teilfläche umfasst den Offenland-Wald-Komplex zwischen der Annaburg-Beyern-Trasse und der östlich davon befindlichen Bahntrasse (Herzberg-Holzdorf) mit den Gewannen Schönwiese, Saudamm, Am Mollgraben, Beutnerkabeln, Himmlerwiesen, Mauerwiesen, Bretzelwiesen, Scherenwiesen, Kleine Scherenwiesen, Mahdeler Wiesen, Dienstland Heidemühle, Kolonie Zschernick, Römerlache, Försterei Heidemühle, Dienstland Heidemühle-Zschernick und die Löbener Aussicht einschließlich der angrenzenden Waldflächen.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“ (SPA0023) und grenzt an das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0176,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 214, 228, 229.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Ausschnittes des durch Niederterrassen und Dünenzüge geprägten, weiträumig unzerschnittenen Wald-Offenland-Komplexes der Annaburger Heide mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der außerordentlich großen, offenen Sandflächen in Verbindung mit trockenen Zwergstrauchheiden oder bewaldeten Dünenkomplexen sowie großflächiger Waldbereiche einschließlich einiger reich strukturierter, alt- und totholzreicher Laub- bzw. Laubmischbestände und der sonstigen wertvollen Offenlebensräume nährstoffarmer feuchter oder mooriger Standorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6410,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330 und 4030 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310 und 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
 4. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.